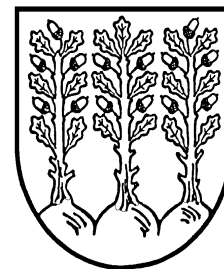


Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Ämtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hantske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2009

Mittwoch, den 02.12.2009

Nummer 601

Inhalt	Seite
Ämtliche Bekanntmachungen / Hantske wozjewjenja	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
2. Satzung zur Änderung der Friedhofs- satzung	2
3. Satzung zur Änderung der Sonder- nutzungs- und Sondernutzungsgebüh- rensatzung	3
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte	4
Straßenreinigungssatzung	4
Winterdienstsatzung	9
Straßenreinigungsgebührensatzung	17
Bekanntmachung des ZV „Elstertal“ zum Beteiligungsbericht 2008	19

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 04. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 24.11.2009 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss

- die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofs-
satzung der Stadt Hoyerswerda einschließlich
der Ortsteile (Knappenrode, Bröthen/Michal-
ken, Zeißig und der Trauerhalle Schwarzkollm)
- die 3. Satzung zur Änderung der Sonder-
nutzungs- und Sondernutzungsgebühren-
satzung

- die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über
die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda
gemäß den beiliegenden Satzungsentwürfen.

Beschluss-Nr.: 0093-II-09/059/04.

Der Stadtrat beschloss

1. Zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der
Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher
Belange aus der Offenlage und der Beteiligung
nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 4a
BauGB des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet
Kühnicht“ – Stadt Hoyerswerda einschließlich
Grünordnungsplan in der Fassung vom April
2009 wird die Abwägung beschlossen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die
Öffentlichkeit sowie die Behörden und die
sonstigen Träger öffentlicher Belange, die
Stellungnahmen erhoben haben, von diesem
Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr.: 0089-III-09/060/04.

Der Stadtrat beschloss

die Neufassung der Satzung über die Straßenrei-
nigung in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
(Straßenreinigungssatzung).

Beschluss-Nr.: 0090-III-09/061/04.

Der Stadtrat beschloss

die Neufassung der Satzung über den Winter-
dienst in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
(Winterdienstsatzung).

Beschluss-Nr.: 0091-III-09/062/04.

Der Stadtrat beschloss

die Neufassung der Satzung über die Gebühren
für die öffentliche Straßenreinigung in der Großen
Kreisstadt Hoyerswerda (Straßenreinigungsge-
bührensatzung).

Beschluss-Nr.: 0092-III-09/063/04.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss die Stadt Hoyerswerda veräußert an die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH) die in der Anlage zur Beschlussvorlage benannten Abwasserentsorgungsanlagen und Trinkwasserversorgungsanlagen zu einem Kaufpreis in Höhe von 332.111,39 €.

Beschluss-Nr.: 0100-III-09/064/04.

Der Stadtrat beschloss

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die nach § 5 der Haushaltssatzung 2009 für den

Verwaltungshaushalt verfügte Haushaltssperre in der erforderlichen Höhe zur Finanzierung unabweisbarer Ausgaben aufzuheben.

2. Analog wird der Oberbürgermeister ermächtigt, ggf. erforderlich werdende über- und/ oder außerplanmäßige Ausgaben, zu genehmigen.
3. Über sämtliche Entscheidungen nach Ziffer 1 und 2 ist der Stadtrat unverzüglich zu informieren.

Beschluss-Nr.: 0116-I-09/065/04.

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile (Knappenrode, Bröthen/Michalken, Zeißig und der Trauerhalle Schwarzkollm)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), Art. 6 und Art. 13 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. der EU L 376/36 ff. vom 27.12.2006) sowie § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 446 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 24.11.2009 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- a) In § 5 Abs. 2 wird nach der Aufzählung folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Für die oben genannten Genehmigungen gilt § 6 Abs. 1 S. 3 entsprechend,“

- b) § 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Das Verwaltungsverfahren kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 446 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SächsVwVfG) Anwendung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Hoyerswerda, den 25.11.2009

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach

Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), Art. 6 und Art. 13 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. der EU L 376/36 ff. vom 27.12.2006) sowie § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 446 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 24.11.2009 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Wird der Antrag mit dem Zweck eine Dienstleistung zu erbringen gestellt, so kann das Verwaltungsverfahren auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 446 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SächsVwVfG) Anwendung.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Hoyerswerda, den 25.11.2009

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), Art. 6 und Art. 13 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. der EU L 376/36 ff. vom 27.12.2006) sowie § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 446 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 24.11.2009 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das Verwaltungsverfahren kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 446 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SächsVwVfG) Anwendung.“

- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Hoyerswerda, den 25.11.2009

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Straßenreinigung in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Straßenreinigungssatzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat auf der Grundlage der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

(SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs.1 Nr.12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 24. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage, innerhalb der Ortstafeln gelegenen öffentlichen Straßen und Wege der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (nachfolgend Stadt genannt) sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen.
- (2) Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straße i.S. des SächsStrG gelten. Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Überwege, Grünstreifen, Trenn- und Seitenstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG.
- (3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht. Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwald, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang des Fahrbahnrandes.
- (5) Überwege im Sinne dieser Satzung sind Querungsstellen für den Fußgängerverkehr, die baulich oder durch Markierung bzw. Beschilderung gekennzeichnet sind oder die in Fortsetzung von Gehwegen an Kreuzungen oder Einmündungen über Fahrbahnen führen.
- (6) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

- (7) Ein Grundstück, das unmittelbar oder mit Teilen der Grundstücksfront an der erschließenden Straße anliegt, ist ein Anliegergrundstück. Als Anliegergrundstücke gelten auch Grundstücke, die durch Grün- oder Geländestreifen, welche keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt sind.

§ 2 Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt reinigt die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.
- (2) Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die in der Winterdienstsatzung der Stadt definierten Pflichten.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Reinigungspflicht i.S. des § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG ganz oder teilweise den Eigentümern und Besitzern von Anliegergrundstücken zu übertragen. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

§ 3 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Stadt reinigt die öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte oder Teile der Straßen und Straßenabschnitte gemäß Anlage 1 dieser Satzung selbst, oder lässt diese durch einen beauftragten Betrieb reinigen (öffentlich gereinigte Straßen). Die Reinigung erfolgt, soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen notwendig machen, 14-täglich. Die Stadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Reinigung der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen gelten die durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke als an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung besteht für die Verpflichteten dieser Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang.
- (3) Das als Anlage 1 beigefügte Verzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist Teil dieser Satzung.

§ 4 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Auf Grund der Ermächtigung durch § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG wird die Reinigung der nicht im anliegenden Straßenverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

aufgeführten öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte oder Teile der Straßen und Straßenabschnitte den Eigentümern und Besitzern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

- (2) Wenn für das Grundstück ein Erbbau- oder Nießbrauchrecht besteht, ist anstelle des Eigentümers dieser Berechtigte zur Straßenreinigung verpflichtet. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, sind diese zur Straßenreinigung verpflichtet.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht im, durch diese Satzung festgelegten, Umfang und Inhalt für die gesamte Länge des Grundstückes, mit der es an der erschließenden Straße anliegt.
- (4) Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil einschließlich des in der Straßenkreuzung liegenden Bereiches. Die Reinigungsfläche vergrößert sich bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die 14-tägliche Reinigung der Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Trennstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstiger zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn liegende Teile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG und die halbe Breite der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten. Für die Fahrbahnen von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen besteht dabei keine Reinigungspflicht.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst neben der Grasmahd die allgemeine Säuberung einschließlich der Beseitigung von Unkraut, Wildkräutern oder sonstigem Bewuchs und Verunreinigungen wie Schmutz, Papier, Verpackungen, Fremdkörper und Laub (sogenannte Sichtreinigung). Die Art und Weise der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (3) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat und sonstigem Bewuchs oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen

freigehalten werden.

- (4) Die unter Abs. (2) genannten Reinigungsrückstände müssen aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Sie dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht auf Nachbargrundstücke, in Straßeneinläufe, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation bzw. auf Hydrantendeckel gekehrt oder zugeführt werden.
- (5) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung auf geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost oder Wassernotstand ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (6) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

§ 6 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung

- (1) Wer Straßen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, z. B. durch Bauarbeiten, aufgebrachtes Streugut, Hundekot, herab fallendes Transportgut, durch Anlieferung von Schüttgut durch Reste von Feuerwerkskörpern oder Ähnlichem, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Bei Unfällen oder Havarien obliegt die Reinigungspflicht der Stadt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 7 Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Näheres regelt die Straßenreinigungsgebührensatzung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs.1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht 14-tägig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang reinigt,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

3. entgegen § 5 Abs. 3 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat und sonstigem Bewuchs oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält,

4. entgegen § 5 Abs. 4 die Reinigungsrückstände nicht ordnungsgemäß beseitigt,

5. entgegen § 6 Abs. 1 bei Verunreinigungen über das übliche Maß hinaus diese nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Hoyerswerda.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hoyerswerda vom 25.01.2000 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 25.11.2009

Skora
Oberbürgermeister

Anlage 1
Verzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 3 (1)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung

A	
Ackerstraße *)	
Albert-Einstein-Straße *)	
Alte Berliner Straße *)	von Bautzener Brücke bis Kreisverkehr, mit Tasche Nr. 15 bis Nr. 23
Am Bahnhofsvorplatz *)	mit Busbahnhof
B	
Bautzener Allee *)	
C	
Claus-von-Stauffenberg-Straße *)	nur zweispuriger Teil

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

D	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	nur Busschleife
Dillinger Straße *)	
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	
Dresdener Straße *)	nur Schnittgerinne, von Bahnübergang bis Wittichenauer Straße
E	
Erich-Weinert-Straße *)	nur zweispuriger Teil
F	
Fischerstraße	
Franz-Liszt-Straße	bis Philipp-Melanchthon-Straße
Friedrichsstraße	
G	
Grünewaldring	von B 97 bis Albrecht-Dürer-Straße
H	
Haltepunkt Neustadt	
Heinrich-Heine-Straße *)	von Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße bis Schubertallee
Hufelandstraße *)	
K	
Karl-Liebknecht-Straße	von Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße bis Spohlaer Weg
Käthe-Kollwitz-Straße	bis Abzweig Mittelweg
Käthe-Niederkirchner-Straße	
Kirchstraße *)	
Kolpingstraße	
Kühnichter Straße	von Maria-Grollmuß-Straße bis Merzdorfer Straße
L	
Lausitzer Platz	nur ZAST und Taxispur
Lilienthalstraße	bis Abzweig Juri-Gagarin-Straße
Liselotte-Herrmann-Straße *)	bis Merzdorfer Straße
M	
Maria-Grollmuß-Straße *)	
Markt	nur Umfahrung gepflasterter Teil
Merzdorfer Straße	
N	
Nieskyer Straße	von Straße zum Industriegelände bis Am Autopark
S	
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße	
Schloßstraße	
Schulstraße	von Kolpingstraße bis Umfahrung An der Taube
Schubertallee	
Steinstraße	
Straße A	bis Anschluss Straße B
Straße am Lessinghaus *)	
Straße B	von Anschluss Straße A bis Straße F
Straße E	ohne Abzweig Tankstelle

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Straße F	
Straße zum Industriegelände	
T	
Teschenstraße	
Thomas-Müntzer-Straße	

*) ohne Nebenstraßen und Seitenäste

Satzung über den Winterdienst in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Winterdienstsatzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat auf der Grundlage der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs.1 Nr.12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 24. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage, innerhalb der Ortstafeln gelegenen öffentlichen Straßen und Wege der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (nachfolgend Stadt genannt) sind nach Maßgabe dieser Satzung von Schnee zu beräumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straße i.S. des SächsStrG gelten. Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Überwege, Grünstreifen, Trenn- und Seitenstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG.
- (3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht. Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwald, Spiel- und Sportplätze, Klein-

gärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.

- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang des Fahrbahnrandes.
- (5) Überwege im Sinne dieser Satzung sind Querungsstellen für den Fußgängerverkehr, die baulich oder durch Markierung bzw. Beschilderung gekennzeichnet sind oder die in Fortsetzung von Gehwegen an Kreuzungen oder Einmündungen über Fahrbahnen führen.
- (6) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.
- (7) Ein Grundstück, das unmittelbar oder mit Teilen der Grundstücksfront an der erschließenden Straße anliegt, ist ein Anliegergrundstück. Als Anliegergrundstücke gelten auch Grundstücke, die durch Grün- oder Geländestreifen, welche keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt sind.

§ 2 Winterdienstpflicht

- (1) Die Stadt räumt die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen sowie Gehwege und Plätze und Überwege auf der Grundlage des § 51

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Abs. 3, 4 SächsStrG von Schnee und streut bei Schnee- oder Eisglätte. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.

- (2) Die Stadt überträgt gem. § 51 Abs 5 SächsStrG die Winterdienstpflicht ganz oder teilweise den Eigentümern und Besitzern von Anliegergrundstücken.

§ 3 Öffentlicher Winterdienst

- (1) Die Stadt räumt und streut die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte aufgrund ihrer strategischen, überregionalen oder allgemeinen Wichtigkeit gemäß Anlage 1 dieser Satzung selbst, oder lässt diese durch einen beauftragten Betrieb räumen. Die Fahrbahnen werden in Abhängigkeit von Gefährlichkeit und Verkehrswichtigkeit durch die Stadt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit betreut.
- (2) Die Stadt räumt und streut die öffentlichen Gehwege und Plätze aufgrund ihrer strategischen, überregionalen oder allgemeinen Wichtigkeit gemäß Anlage 2 dieser Satzung selbst, oder lässt diese durch einen beauftragten Betrieb räumen. Die Gehwege und Plätze werden in Abhängigkeit von Gefährlichkeit und Verkehrswichtigkeit durch die Stadt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit betreut.
- (3) Überwege, Fußgängerfurten, Fußgängertunnel, Verkehrsinseln und ähnliche Verkehrseinrichtungen auf öffentlichen Straßen, Winterdienst an Fußgängerfurten und gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn (Querungsmöglichkeiten) sowie Winterdienst an den Haltestellen des ÖPNV unterliegen dem öffentlichen Winterdienst.
- (4) Flächen des ruhenden Verkehrs und Radwege gehören nicht zum öffentlichen Winterdienst.
- (5) Das als Anlage 1 und 2 beigefügte Verzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist Teil dieser Satzung.

§ 4 Übertragung der Winterdienstpflicht

- (1) Die Stadt überträgt den Winterdienst für die in § 5 (1) genannten Straßenteile den Eigentümern und Besitzern der an öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke gemäß § 1 Abs. (6).

- (2) Wenn für das Grundstück ein Erbbau- oder Nießbrauchrecht besteht, ist anstelle des Eigentümers dieser Berechtigte zum Winterdienst verpflichtet. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, sind diese zum Winterdienst verpflichtet.
- (3) Der Winterdienstverpflichtete kann sich zur Erfüllung seiner Winterdienstpflicht auch geeigneter Dritter bedienen, bleibt jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

§ 5 Inhalt und Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

- (1) Das Beräumen von Schnee und das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte obliegen den Winterdienstverpflichteten für die:
1. Gehwege,
 2. Zugänge zu den Bereitstellplätzen der Abfallbehälter,
 3. Hydranten und Absperrschieber und die Zugänge dahin, an denen ihr Grundstück anliegt.
- (2) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (3) Die Gehwege an Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen müssen so von Schnee frei gehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloses Betreten der Fahrbahn möglich ist. An Haltestellen des ÖPNV und der Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee beräumt und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zugang zu den Verkehrsmitteln möglich ist.
- (4) Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich über die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an einem Gehweg anliegt.
- (5) Gehwege sind komplett zu beräumen und abzustumpfen, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 Metern.
- (6) Bei Straßen, wo Gehwege nicht vorhanden sind, ist entlang der Grundstücksgrenze ein so breiter Bereich von Schnee zu befreien und zu streuen, dass zwei Personen ungehindert aneinander vorbeigehen können (in der Regel 1,00 - 1,20 Meter Breite).
- (7) Das Absetzen von Schnee hat so zu erfolgen, dass es durch die Ablagerung zu keiner erheblichen Behinderung oder Gefährdung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

kommt. Die Ablagerung am Fahrbahnrand ist nur gestattet, wenn der Gehweg weniger als 2,00 Meter breit ist und der Straßenverkehr durch die Ablagerung nicht mehr als unvermeidbar behindert und nicht gefährdet wird. Die Schneewälle sind im Abstand von mindestens 5 Metern in einer Schaufelbreite zur Sicherung des Tauwasserablaufes zu unterbrechen.

- (8) An Überwegen und zur Sicherung von Dienstleistungen und der Versorgung sind in Breite der Überwege bzw. der Hauseingänge in den Schneewällen ausreichend breite Zwischenräume zu schaffen.

§ 6 Fristen für das Schneeräumen und die Beseitigung von Glätte

Die Gehwege und Fahrbahnen müssen werktags bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn im Laufe des Tages Schnee fällt oder Glätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 7 Einsatz von Abstumpfungsmitteln im Winterdienst

- (1) Zum Abstumpfen sind Sand, Splitt oder Salz (NaCl) zu nutzen. Chemische Auftaumittel sind nur erlaubt, wenn auf Grund besonderer Witterungsbedingungen (z. B. Blitzeis) mit anderen Mitteln keine hinreichende Wirkung erzielt werden kann, sowie auf Treppen, Ram-pen oder ähnlichen Gefahrenstellen. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den öffentlichen Winterdienst werden Auftaumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.
- (2) Die Wiederaufnahme des Streumittels durch den Streupflichtigen muss unverzüglich nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung erfolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs.1 Nr. 12 SächsStrG Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 6 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt und bei Schnee- und Eisglätte ab-

stumpft.

2. entgegen § 5 Abs. 2 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht von Schnee freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 keinen Zu- und Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 4. entgegen § 5 Abs. 5 die Gehwege nicht in der dort genannten Breite abstumpft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Hoyerswerda.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 6,7,8 sowie § 10 Abs. 3,4,5 und alle den Winterdienst betreffende Punkte in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hoyerswerda vom 25.01.2000 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 25.11.2009

Skora
Oberbürgermeister

Anlagen

- 1 - Verzeichnis der öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte nach § 3 (1)
- 2 - Verzeichnis der öffentlichen Gehwege und Plätze nach § 3 (2)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Das gilt nicht, wenn

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 der Winterdienstsatzung

A	
Ackerstraße *)	
Albert-Einstein-Straße *)	
Alte Berliner Straße *)	
Am Anger *)	
Am Bahndamm	
Am Bahnhof	von Bahnhofsstraße bis Siedlung
Am Bahnhofsvorplatz *)	
Am Gondelteich	nur Busschleife
Am Speicher	
Am Teich	
Am Waldfriedhof	
Am Waldrand	
Am Wasserschloß *)	
An der Bahn	
An der Taube	
August-Bebel-Straße *)	
B	
Bahnhofsallee	
Bahnhofsstraße	
Bautzener Allee *)	mit Bahnhof Neustadt
Bautzener Straße	von B 96 bis Am Waldrand
C	
Claus-von-Stauffenberg-Straße *)	
D	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	nur Busschleife
Dillinger Straße *)	
Dorfaue *)	

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	
Dresdener Straße *)	von Bahnübergang bis B 97
E	
Erich-Weinert-Straße *)	nur vierspuriger Teil
Ernst-Thälmann-Straße	mit Stich Feuerwehr bis Wendestelle Energiefabrik
F	
Fischerstraße	
Flugplatzstraße	
Franz-Liszt-Straße	
Friedensstraße *)	
Friedrichsstraße	
G	
Gartenstraße	
Gebrüder-Grimm-Straße	
Goethestraße	von Hoffmann-von-Fallersleben-Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße
Groß-Neidaer-Straße	
Grünewaldring	bis Abzweig Albrecht-Dürer-Straße
H	
Hauptstraße *)	
Heinrich-Heine-Straße *)	bis An der Bahn
Hoffmann-von-Fallersleben-Straße	von Senftenberger Vorstadt bis Gebrüder-Grimm-Straße
Hufelandstraße *)	
K	
K 6410	von Bröthen bis S 198 über Steinbruchweg
Karl-Liebknecht-Straße	bis Kreuzung B 97, weiter bis ÖPNV
Karl-Marx-Straße *)	
Kastanienweg	von Kühnichter Straße bis Am Waldfriedhof
Käthe-Kollwitz-Straße	
Käthe-Niederkirchner-Straße	
Kirchstraße *)	
Kolpingstraße	
Koselbruch	
Koselbruchweg	
Kühnichter Straße	mit Buswendeschleife Waldfriedhof und ÖPNV Gewerbegebiet
L	
Lausitzer Platz	
Leipper Weg	bis Petzerberg
Lessingstraße	
Lilienthalstraße	
Liselotte-Herrmann-Straße *)	
Lohsaer Weg	bis Gemarkungsgrenze
M	
Maria-Grollmuß-Straße *)	
Markt	

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Merzdorfer Straße	
Mittelweg	
Mühlenweg	
N	
Nardter Weg	nur südlicher Teil, ÖPNV
Neue Straße *)	
P	
Petzerberg	
R	
Rosa-Luxemburg-Straße	
S	
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße	
Scheunenweg	
Schloßstraße	
Schmiedeweg	
Schubertallee	
Schulstraße	
Senftenberger Vorstadt *)	
Spohlaer Straße	
Spremberger Straße	
Steinstraße	
Straße A	
Straße am Lessinghaus *)	
Straße B	
Straße D	
Straße E	mit Stich Werksgelände
Straße F	
Straße G	
Straße zum Industriegelände	
T	
Tereschkowastraße	
Teschenstraße	
Thomas-Müntzer-Straße	
W	
Waldesruhweg	
Wittichenauer Straße	von Dresdener Straße bis Ortsausgang Dörghausen
Z	
Ziolkowskistraße	

*) ohne Nebenstraßen und
Seitenäste

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 2 der Winterdienstsatzung

A	
Ackerstraße	Fußwege beidseitig
Albert-Einstein-Straße	Fußwege beidseitig
Alte Berliner Straße	Fußwege beidseitig
Am Bahndamm	stadtseitig
Am Bahnhofsvorplatz	im Bereich Busbahnhof
Am Ehrenhain	Zugang zum Lausitz - Center
Am Feldrand	
Am Feuerwehrhaus	
Am Haag	
Am Wasserschloss	
B	
B 97	ab REPO Markt bis Friedhof Neida rechtsseitig
Bautzener Allee	Fußwege beidseitig
Bautzener Straße	von Bahnübergang bis Beginn Ortslage Zeißig
Bleichgäßchen	
Busbahnhof Altstadt	komplett
Buswendeschleife Kühnicht	Zufahrtsweg Trauerhalle, Weg bis Haupttor
C	
Claus-von-Stauffenberg-Straße	Fußwege beidseitig
D	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	von Albert-Einstein-Straße bis Straße des Friedens, Am Ehrenhain
Dillinger-Straße	Fußwege beidseitig
Dorfplatz Schwarzkollm	Umlauf Krabatbrunnen
Dorfstraße	
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	Fußwege beidseitig
Dresdener Straße	von Adlerschule bis Ende Ortslage Bröthen, ohne Anlieger
E	
Einsteinhaus	Weg zum ECE neben Stadtpark
Erich-Weinert-Straße	Fußwege beidseitig
Ernst-Thälmann-Straße	bis Bergbaumuseum
Erschließungsstraße Pforzheimer Platz	einseitig (Seite AOK)
F	
Feuerwehrhaus Michalken	
Feuerwehrstraße	mit Containerstandort und Friedhof
Fischerstraße / Straße am Lessinghaus	von Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße bis Abzweig Schloßstraße
FKO	Heizleitungsweg
Franz-Liszt-Straße	einseitig am WK IV
Friedrichsstraße	einseitig Abschnitt Woyski-Park und Bahnübergang bis Am Bahndamm
Fußweg	Bahnhof Neustadt bis Schmiedeweg
Fußweg	Heinrich-Heine-Straße bis Kurze Straße
Fußweg	Am Autopark, Schmiedeweg bis Waldbad
Fußweg	Görlitzer Brücke bis Lausitzbad
G	
Gerhard-von-Scharnhorst-Straße	einseitig von Ferdinand-von-Schill-Straße bis Tunnel WK X
H	
Hommelmühlenweg	
Hufelandstraße	rechts ab Kreisverkehr bis Bautzener Allee

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

I	
Industriegelände	Fußwege Straße E, A, F und Am Autopark
K	
Karl-Liebknecht-Straße	einseitig an der Orthopädie weiterführend bis Ortslage Groß Neida
Karl-Marx-Straße	Fußwege beidseitig
Käthe-Kollwitz-Straße	Fußwege beidseitig
Käthe-Niederkirchner-Straße	ab Bautzener Allee einseitig Seite WK I bis Konrad-Zuse-Straße, danach beidseitig bis Kreuzung Klinikum
Kolpingstraße	beidseitig von Alte Berliner Straße ohne Anlieger
L	
Lausitzer Platz	
Lessingstraße	bis August-Bebel-Platz
Lilienthalstraße	einseitig am WK VII bis Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
Lipezker Platz	Fußgängerzone Treff 8 Center einschl. Treppen
Liselotte-Herrmann-Straße	beidseitig von Bautzener Allee bis Thomas-Müntzer-Straße
M	
Maria-Grollmußstraße	Fußwege beidseitig
Markt	komplett einschließlich Gehwege
Merzdorfer Straße	Fußwege beidseitig
Mittelweg	
N	
Naherholung Bröthen Ziegeleiteich	
Nardter Weg	Fußwege beidseitig
Neue Straße	
Nieskyer Straße	Fußweg Merzdorfer Straße bis ÖPNV Friedhof
Q	
Querweg	Kaufhalle WK V bis Schule WK IV
S	
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße	Fußwege beidseitig
Sandwäsche	
Schloßstraße	einseitig ab Seite Schloßplatz
Schubertallee	Fußwege beidseitig
Schulstraße	rechts ab Kolpingstraße
Schwarzer Weg	von Alte Berliner Straße bis Am Elsterbogen
Spremberger Chaussee	rechts ab Spremberger Brücke bis Thomas-Müntzer-Straße
Straße des Friedens	Verbindungsweg zur Dr.-Wilhelm-Külz-Straße
Straße zum Industriegelände	Fußwege beidseitig
Südstraße	von Bautzener Allee bis Görlitzer Brücke
T	
Thomas-Müntzer-Straße	Fußwege beidseitig
U	
Unterführung WK IX / X	einschl. Treppen
W	
Weg an der Elster	von Görlitzer Brücke bis Bautzener Brücke
Wittichenauer Straße	Ortslage Dörghausen
WK II	Weg an der Baumschule bis B 97
WK III	Weg ab Johannes-R.-Becher-Straße bis Heinrich-Mann-Straße
WK V	Tereschkowastraße, Rosarium bis Virchowstraße
WK Ve	Stichwege Albert-Schweitzer-Straße in Richtung Ernst-Heim-Straße
WK VII	WK VII Kaufhalle bis Konrad-Zuse-Straße
WK VII	von Lilienthalstraße bis Anschluss Heizleitung
WK X	Grünewaldring Hauptweg B 97 bis Albrecht-Dürer-Straße

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Z	
Zum Wehr	

Satzung über die Gebühren für die öffentliche Straßenreinigung in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat auf der Grundlage der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs.1 Nr.12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) sowie der §§ 2, 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 24. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Die in geschlossener Ortslage, innerhalb der Ortstafeln gelegenen öffentlichen Straßen und Wege der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (nachfolgend Stadt genannt) werden auf der Grundlage der Straßenreinigungsatzung gereinigt.
- (2) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Straßenreinigung (Straßenreinigung). Gebühren werden nicht für den Teil der Kosten erhoben, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Diese Kosten trägt die Stadt.
- (3) Die Gesamtkosten der Straßenreinigung werden zu 75% als Gebühren erhoben. Die Kosten der Stadt betragen 25% der Gesamtkosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer und Besitzer der Anliegergrundstücke, die durch die in der Anlage der

Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden. Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge

1. die Erbbauberechtigten und Pächter
 2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohneigentümern i.S. des Wohneigentumsgesetzes, so wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt. Ist von der Wohnungseigentümergeinschaft ein Verwalter bestellt, so wird der Gebührenbescheid an den Verwalter bekannt gegeben.
 - (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die jährliche Gebühr entsteht entsprechend § 9 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), in der gültigen Fassung, am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres nach den Grundstücksverhältnissen an diesem Tage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Straße bzw. ein Straßenabschnitt letztmalig gemäß § 3 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung gereinigt wurde.
- (3) Bei einem unterjährigen Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührenschuldner bis zum Ablauf des Jahres gebührenpflichtig, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Wird der Übergang nicht entsprechend § 8 Abs. (1) angezeigt, haftet der bisherige Gebührenschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von nachweislich rein land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind nicht gebührenpflichtig.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, gerundet auf volle Meter. Dabei werden die Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge des Grundstücks entlang der Straße.
- (3) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede, durch die öffentliche Straßenreinigung gereinigte Straße erhoben, die das Grundstück erschließt.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge: 3,20 €. Die Jahresgebühr berechnet sich, unabhängig vom Reinigungszeitraum, aus 12 Monatsgebühren.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr ist eine Jahresgebühr und wird durch Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr wird jeweils am 01.07. des laufenden Jahres in einem Betrag fällig.
- (3) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage durch Neuvermessung des Grundstücks oder Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt.

§ 7 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen durch Aufgrabungen, Bauarbeiten oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat in Folge nicht durchgeführt wird, kann die Gebühr entsprechend gemindert werden.
- (2) Die Minderung der Gebühr erfordert einen schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadtverwaltung. Der Antrag muss bis spätestens einen Monat nach Wegfall des

Minderungsgrundes eingereicht werden. Der maßgebliche Zeitraum für die Gebührenminderung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingeschränkt oder eingestellt wurde. Er endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung wieder in vollem Umfang aufgenommen wurde.

- (3) Vom Gebührenschuldner zu vertretende Hindernisse, sowie parkende Autos, Container u. ä. sind keine Gründe zur Gebührenminderung im Sinne des Abs. 1.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadtverwaltung vom vorherigen Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach dem Wechsel mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Änderung der Anschrift und Bankverbindung des Gebührenschuldners bei Einzugsermächtigung sind der Stadtverwaltung ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs.1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 8 Abs. 3 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Hoyerswerda.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebühren-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Satzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda vom 25.01.2000 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 25.11.2009

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 16. November 2009 über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2008 des Zweckverbandes „Elstertal“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes „Elstertal“ für das Jahr 2008 in der Zeit vom

21.12.2009 bis 29.01.2010 im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen – Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen – Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schloßplatz 2, 02977 Hoyerswerda

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist. Die Einsichtnahme ist zu den einheitlichen Sprechzeiten der Bürgerämter

Montag bis Donnerstag	08:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr - 14:00 Uhr

möglich.

Bautzen, den 16.11.2009

Harig
Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja**I M P R E S S U M****HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.